Bernerland Bank

Statuten Bernerland Bank AG

Gültig ab 19. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis Statuten

I.	**Firma, Sitz und Zweck**	**3**
II.	**Aktienkapital und Aktien**	**4**
III.	**Organe der Gesellschaft**	**5**
A.	**Generalversammlung**	**5**
B.	**Verwaltungsrat**	**7**
C.	**Geschäftsleitung**	**8**
D.	**Aktienrechtliche Revisionsstelle**	**9**
IV.	**Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**	**9**
V.	**Firmazeichnung und Bekanntmachungen**	**9**
VI.	**Auflösung der Gesellschaft**	**9**
VII.	**Schluss- und Übergangsbestimmungen**	**10**

Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Dauer

Unter der Firma Bernerland Bank AG besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.

Art. 2 Sitz, Geschäftsstellen

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Sumiswald.
Sie kann Tochtergesellschaften, Filialen, Geschäftsstellen und Vertretungen errichten.

Art. 3 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank, vornehmlich im Bereich des Kredit- und Wertschriftengeschäftes. Die Geschäftstätigkeit der Bank umfasst sämtliche mit diesem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Dienstleistungen sowie Geschäfte, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind, insbesondere:

– Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen
– Gewährung von Krediten in allen banküblichen Formen mit und ohne Deckung
– Abgabe von Bürgschaften, Kautionen und Garantien
– An- und Verkauf von Wertpapieren und Wertrechten, Devisen, ausländischen Banknoten und Edelmetallen für eigene und fremde Rechnung
– Übernahme und Platzierung von Wertpapieren in- und ausländischer Emittenten
– Anlageberatung und Vermögensverwaltung
– Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen sowie Vermietung von Schrankfächern
– Mitwirkung bei der Errichtung und Verwaltung von Anlagefonds
– Durchführung von Treuhandgeschäften
– Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Durchführung des Akkreditiv- und Inkassogeschäftes
– Ausstellung von Checks und Kreditbriefen.

Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes im In- und Ausland Grundstücke erwerben, überbauen, belasten und veräussern und sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder übernehmen.

Der Geschäftskreis erstreckt sich im bilanzwirksamen Aktivgeschäft vorwiegend auf den Kanton Bern sowie die angrenzenden Kantone.

Im begrenzten Umfang können Kreditgeschäfte auch

– gegen banküblíche Sicherheiten in der übrigen Schweiz
– gegen in der Schweiz leicht verwertbare, banküblíche Sicherheiten auch in Mitgliedstaaten der OECD

getätigt werden.

Im Weiteren sind zulässig,

– das Führen von Korrespondenzkonti bei erstklassigen ausländischen Banken
– Anlagen in kotierten Wertpapieren erstklassiger ausländischer Schuldner.

Die Bank kann auch ausserhalb dieses Geschäftskreises Geschäfte tätigen, wenn Kundenbeziehungen oder Verbindungen mit der Bank bestehen oder wünschenswert sind.

Alle übrigen Dienstleistungen können, sofern die Gesellschaft über die notwendigen organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verfügt, ohne örtliche Einschränkungen erbracht werden.

Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

Aktienkapital und Aktien

Art. 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 9'310'000.00 und ist eingeteilt in 186'200 auf den Namen lautende, voll liberierte Aktien im Nennwert von je CHF 50.00.

Art. 5 Aktien, Aktienbuch, Form der Aktien

Die Aktien lauten auf den Namen und sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie. Über die Aktionäre und Nutzniesser wird ein Aktienbuch geführt, in das ihre Namen und Adressen sowie die Anzahl ihrer Aktien einzutragen sind. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Als Aktionär wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Namenaktien der Gesellschaft können vorbehaltlich von Absatz 3 als Wertrechte (im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet werden.

Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Die Gesellschaft kann ausgestellte Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Art. 6 Aktienübertragung und Verpfändung

Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

Eine Verweigerung der Zustimmung ist nur im Rahmen von Art. 685b OR möglich, nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Zustimmung kann verweigert werden,

– soweit der Aktienerwerber mit der Übertragung mehr als 5 % des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals auf sich vereinigen würde und daher einen spürbaren Einfluss auf die Tätigkeit der Gesellschaft ausüben könnte.

– wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft oder ihre Aktionäre konkurrenzierende Tätigkeit ausübt sowie, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.

– Bei der Berechnung der Beteiligungsanteile sind sowohl direkt als auch indirekt gehaltene Aktien zu berücksichtigen. Aktieneigentümer und Nutzniesser, welche zur Umgehung der statutarischen Vinkulierungsbestimmungen zusammenwirken, gelten als eine Person. Mehrere Berechtigte gelten auch dann als eine Person, wenn bei juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Rechtsgemeinschaften ein Aktieneigentümer oder Nutzniesser auf die Entscheidbildung eines andern durch Beteiligungsrechte, Leitung oder auf andere Weise bestimmend einzuwirken vermag.

– Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft oder bestimmter Aktionäre zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

– Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 7 Bezugsrecht

Bei einer Kapitalerhöhung hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Vorbehalten bleibt die Aufhebung des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung.

Organe der Gesellschaft

Art. 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

– die Generalversammlung
– der Verwaltungsrat
– die Geschäftsleitung
– die aktienrechtliche Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen, sei es auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Verlangen der aktienrechtlichen Revisionsstelle oder der Liquidatoren, oder wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt wird, oder schliesslich, wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt, so ist diese innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat durchzuführen.

Art. 11 Einberufung und Traktandierung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle oder durch weitere vom Gesetz hierzu ermächtigte Personen.

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag in der für Bekanntmachungen vorgesehenen Form einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens CHF 1 Mio. vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren ist wenigstens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten und hat den Verhandlungsgegenstand und den Antrag anzugeben.

Art. 12 Bekanntgabe des Geschäftsberichts

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Art. 13 Vorsitz, Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten des Verwaltungsrates oder eines andern vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitgliedes geleitet.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist auf unbestimmte Zeit in geeigneter Art und Weise aufzubewahren. Jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

Art. 14 Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten an der Generalversammlung vertreten lassen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Aktien.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Aktionäre ein geheimes Verfahren verlangen.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der aktienrechtlichen Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Verwaltungsrat

Art. 17 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Aktionäre der Gesellschaft und mehrheitlich Schweizer Bürger oder Bürger aus EU und EFTA-Staaten mit Wohnsitz in der Schweiz sein müssen. Der Präsident oder der Vizepräsident haben in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen.

Im Weiteren ist bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu beachten, dass er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in seiner Gesamtheit über die dafür notwendigen Voraussetzungen verfügt.

Art. 18 Wahl, Amtsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wer das 65. Altersjahr vollendet hat, scheidet an der nachfolgenden ordentlichen Generalversammlung aus.

Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung des letzten Geschäftsjahres der Amtszeit, vorbehältlich vorzeitigen Ausscheidens, Rücktritts oder Abberufung.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er fasst diejenigen Beschlüsse in Belangen der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, die Gesetz, Statuten oder Reglement nicht anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten. In diesen Belangen vertritt er auch die Gesellschaft gegen aussen.

Der Verwaltungsrat ist unter Vorbehalt der unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR berechtigt, Teile seiner Befugnisse nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements einem oder mehreren Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern oder Dritten zu übertragen.

Die Organisation, insbesondere Konstituierung, Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates regelt das Organisations- und Geschäftsreglement.

Art. 20 Oberleitung

Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:

- Festlegung der Geschäftspolitik und –strategie
- Festlegung der Organisation. Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzausscheidung erforderlichen Reglemente, insbesondere des Organisations- und Geschäftsreglements
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung
- Festlegung der Zeichnungsbefugnisse, wobei das Prinzip der Kollektivzeichnung gilt
- Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle
- Ernennung und Abberufung der Internen Revision
- Beschlussfassung über die Errichtung und Aufhebung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen sowie die Übernahme und Liquidation von Beteiligungen grösseren Umfangs
- Gewährung von Organkrediten
- Beschlussfassung über die Ausgabe von Obligationenanleihen
- Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen
- Erwerb, Veräusserung und Belastung firmeneigener Liegenschaften
- Einleitung und Weiterzug von Prozessen und Abschluss von Nachlassverträgen, Vergleichen und Anerkennung von Klagen
- Erstellung des Geschäftsberichtes zuhanden der Generalversammlung sowie Antrag für die Verwendung des Bilanzgewinns
- Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- Beschlussfassung über die gemäss Gesetzen, Statuten und Reglementen dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Angelegenheiten.

Art. 21 Überwachung und Kontrolle

Die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung umfasst insbesondere:

- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Behandlung des Jahresabschlusses, der Zwischenabschlüsse und der Planungsunterlagen
- Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang und die Lage der Gesellschaft
- Erteilung von Weisungen an die interne Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte
- Behandlung der Berichte der bankengesetzlichen Revisionsstelle.

Art. 22 Entschädigung

Der Verwaltungsrat hat nebst Spesenersatz Anspruch auf eine Entschädigung, die er nach Massgabe seiner Beanspruchung und Verantwortlichkeit festsetzt.

C. Geschäftsleitung

Art. 23 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens zwei vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitgliedern.

Art. 24 Organisation

Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Geschäftsleitung richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement.

Art. 25 Aufgaben und Befugnisse

Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung im Sinne des Bankengesetzes. Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

D. Aktienrechtliche Revisionsstelle

Art. 26 Wahl, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss Art. 727b OR.

Art. 27 Aufgaben und Befugnisse

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den Vorschriften des Obligationenrechts, insbesondere nach den Art. 728 ff. OR sowie den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Art. 28 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und nach den Vorschriften des Obligationenrechts und des Bankengesetzes aufgestellt.

Art. 29 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der bankengesetzlichen und obligationsrechtlichen Vorschriften. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der Zuweisung an den gesetzlichen Reservefonds über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls über die Errichtung von speziellen Reserven.

Firmazeichnung und Bekanntmachungen

Art. 30 Zeichnung

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art und Weise wie die Zeichnung für die Gesellschaft zu erfolgen hat. Diese ist der Kundschaft in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Art. 31 Publikation

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Auflösung der Gesellschaft

Art. 32 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und des Bankengesetzes.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Mai 2018 beschlossen und treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Mai 2013.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat die Statuten am 24. November 2017 genehmigt.

Namens der Generalversammlung

Mark Hess	Anna Schweizer
Präsident	Protokollführerin